Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
19.2008	1 - 2	6032.03



Studienbüro

27.06.2008

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften

- Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den <u>Bachelorstudiengang Informationstechnik</u> an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IT)

Vom 25. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs.1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IT) vom 9. Januar 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006, Ifd. Nr. 2; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12. November 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, Ifd. Nr. 45; www.ohm-hochschule.de) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort "Grundstudium" wird durchgängig durch die Worte "Erster Studienabschnitt", das Wort "Hauptstudium" durch die Worte "Zweiter Studienabschnitt" ersetzt.



2. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Fächern Ingenieurmathematik 1 und Elektrotechnik 1 erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus den Fächern des ersten Studienabschnitts erbracht hat.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 - 1. der erste Studienabschnitt mit 60 Leistungspunkten vollständig abgelegt wurde und
 - 2. aus dem zweiten Studienabschnitt mindestens 45 Leistungspunkte erbracht wurden.

In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 17. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juni 2008.

Nürnberg, 25. Juni 2008

Prof. Dr. Michael Braun Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 19, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juni 2008 in der Hochschule bekannt gegeben.